fich fobald als moglich ber Gefahr gu entziehen fuchen murbe, muß boch vermoge feiner Berhaltniffe ber Gitte Des Duells fich unterwerfen, er muß, um nicht bie Berachtung feiner Stanbesgenoffen fich juguziehen und feine Stellung aufzugeben, bem Gegner, ben er unter andern Umftanden fliehen murde, mare es auch mit blaffem Geficht und gitternden Rnieen, fich jum Rampf entgegenstellen. Bei gefundem Berftande fann er nicht anders ; fur einen Beweis von ehrenhafter Sapferfeit lagt fich dies jedoch nicht halten. Diejenigen aber, welche fich aus den in dem Bufabartifel angegebenen Grunben buelliren, thun, wie fcon gedacht, dies nicht aus Chrgefuhl; es mochte dies auf feine Beife zu behaupten fein, fie haben baber auf ichonende Rud: ficht feinen Unfpruch.

Stellvertretender Ubg. b. Friefen: Wiewohl ich ben berehrten Abgeordneten nicht vollständig verftanden habe, muß ich mir boch erlauben, befonders auf zwei feiner Bemerkungen einige Worte zu erwiedern. Er fagte unter andern, wenigstens habe ich fo verftanden, ich hatte gemeint, bag nur Demjenigen Chre beigumeffen fei, ber fie gu rachen miffe. Das ift burchaus meine Meinung nicht gewesen und kann mohl nimmermehr von mir behauptet werden. Doch mußte ich, um mich beutlicher gu erflaren, ju weit in bas Thema von Duellen überhaupt und den Damit jufammenhangenben Begriffen eingehen; ich will mich baber nur im Allgemeinen bor bem Borwurfe, ber mir aus einer folchen Meugerung gemacht werben fonnte, badurch falviren, daß ich verfichere, fie nicht fo gethan zu haben, wie fie vom verehrten Redner genommen worden ift. Ferner fagte er, bag jeder Unterthan feine Chre bem Gefege zu unterwerfen habe. Ich kann im Allgemeinen mich mit biefem Grundfage nicht einverftanden erklaren. Ich argumentire vielmehr fo: Das Gefet foll dafur forgen, daß die Chre ber Unterthanen bewahrt werde, bann fann ber Unterthan feiner Chre unbeschabet demfelben fich unbebingt unterwerfen. Das ift ber 3med und ber Ginn aller Staatsverfaffungen. Uber burch die vorgeschlagene Ginrichtung wird tie Ehre ber Unterthanen nicht bewahrt, und beshalb mußte ich bagegen fprechen, denn dafur find wir bier, um uns gegen Beftimmungen auszusprechen, Die bem Bohle bes Staats oder der Chre ber Unterthanen entgegen laufen konnten. Wenn ein Bergeben, wie ein Duell - ich gebe zu, bag es ein Bergeben ift, wiewohl burch eble Beweggrunde veranlagt - mit einer ent: ehrenben Strafe belegt murbe, bann febe ich nicht ein, wie ber Grundfat des verehrten Abgeordneten, die Ehre muffe fich bem Gefche unterwerfen, mit bem Boble bes Staates in Ginklang gebracht werben follte. Reine Staateverfaffung ober Regierung wird es wollen, bag burch die Gefetgebung bas Chrgefuhl ber Unterthanen unterbrickt, ihre innere Chre angegriffen werben folle. Bielmehr hoben alle Staatsverfaffungen barauf bingearbeitet, dog tiefes Gefühl gehoben werde; und es flande fchlimm um einen Ctaat, wenn diefes Pringip von ber Gefetgebung erfchuttert merben follte. Bei bem Allen ift es nicht zu vermun= bern, bag mit ber Gefetgebung und Regierung die Ehre bes

lung fein. Es ift bies aber nicht ber Fall, benn wer fonft feig s zurud, meine Berren, und fie werben ungablige Beifpiele bafur finden. Es ift nicht felten geschehen, bag Unterthanen ber graufamften und herrichfüchtigften Regenten gegen diefe deutlich aus= gesprochen haben: "Ich bin Dir zwar mit Allem, was mir bier gehort, unterworfen, die Ehre aber gehort mein, und diefe fann mir weder durch Gefet noch durch Willfuhr genommen werden." So wird es ichon im Allgemeinen bewiesen, daß ber Grundfag, Die Ehre muffe fich dem Gefete unterwerfen, nicht abfolut durch= zuführen ift. Um wenigsten aber wird er durch folche Beftimmun= gen, als der gegenwartige Bufahartitel enthalt, durchgeführt werben fonnen. Ich habe beutlich genug ausgesprochen, wie Rrateler auch mir im bochften Grade verächtlich find. Wenn aber schon die Meinung der Allgemeinheit fie brandmarkt, fo bedarf es nicht ber Gesetigebung mehr, um fie unschadlich gu mas chen. Rein Bernunftiger wird fich mit ihnen einlaffen, weil er fühlt, daß feine Chre durch folche nicht verlet werden tonne. So find es alfo nur Unvernunftige und Schwache, benen fie furchterlich fein tonnen. Diefe aber allerwege in Schut zu neh: men, liegt außer ben Grengen ber Berfaffung und Regierung. Ueberhaupt febe ich nicht ab, wie eine fo ausgebehnte Bevormun= bung aller einzelnen Staatsangeborigen auszuführen fei; benn mußte die Staatsregierung jeden Schwachling vor Unbilden befonders bewahren, fo murde die Roth und Arbeit berfelben nicht aufhoren.

Staatsminiffer v. Konnerig: Die Grundidee, woraus Die Sitte bes Zweikampfe entstanden und fich erhalten, beruht auf bem Chrgefuhl. Es hat baber auch bie Staatsregierung bei Bestrafung bes Duells eine entehrende Strafe nicht vorschlagen wollen. Es ift auch die Deputation, fo wie in ihrer zeitherigen Abstimmung die verehrte Rammer damit einverftanden gemefen, daß im Allgemeinen auf ein Duell feine entehrende, fondern nur Gefangnifftrafe angedroht werben foll. Rur hat bie Deputation in Unsehung ber fogenannten Raufbolde eine Musnahme vorge= fchlagen, welche mit Arbeitshaus ober Buchthausstrafe belegt werben follen. Dhne den Raufbolben bas Wort reden zu mollen, muß fich boch bas Minifterium gegen eine entehrende Strafe erklaren wegen der Schwierigkeit bes Begriffs, mas eigentlich ein Raufbold fei. Der Referent hat einen Fall ermahnt von fogenannten Gluderittern, Die in den Badern und großern Ctabten herumreifen, um durch Bedrohung mit Duell Geld zu erpreffen. Diefer Fall braucht nicht burch biefen Urtitel getroffen gu werben, es wurde bies offenbar eine Erpreffung fein und fann in jedem Falle mit Buchthausftrafe belegt werden. Ja, ich febe nicht ein, warum ein folcher Berbrecher nicht gleich bas erfte Mal mit Urbeite : ober Buchthausftrafe belegt werden follte. Es giebt aber noch eine andere Rlaffe Raufbolbe, bas find Diejenigen, welche am Duell eine gemiffe Freude haben. Rommen nun folche Gleichgefinnte jufammen, fo findet fich balb Beranlaffung gu eis nem Zweitampfe. Diefe Rlaffe auch nur bei bem britten Falle mit Arbeits = oder Buchthausstrafe belegen zu wollen, halte ich fur zu bart. Es ift zwar eine verwerfliche, allein feine niedrige Gefinnung. Der 3weikampf beruht auf Uebereinkunft. Dentt Einzelnen in Conflitt tommen tonne. Geben Sie in die Geschichte I man fich nun noch bie jungen Leute, fo murde fie die vorgeschla-